



April 2007
AK Positionspapier

Grünbuch der EU-Kommission zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten der EU

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Auf Grundlage ihres Grünbuches zu Handelsschutzmaßnahmen (Trade Defence Instruments, TDI) hat die EU-Kommission einen Konsultationsprozess eingeleitet und zur Beantwortung ihres Fragebogens bis 31. März dJ aufgefordert. Als Hintergrund für ihren Vorstoß gibt die Kommission die veränderten Rahmenbedingungen im internationalen Handel an, die ein Überdenken der bestehenden Handelsschutzinstrumente (Antidumping-, Antisubventions- und Schutzmaßnahmen) erforderlich machen würde.

Die AK spricht sich für den Einsatz und den Ausbau der bestehenden Handelsschutzinstrumente der EU aus. Antidumping- und Antisubventionsverfahren bzw Schutzmaßnahmen sollten grundsätzlich immer eingesetzt werden, wenn unfaire Handelspraktiken dazu führen, dass Arbeitsplätze in der EU gefährdet sind bzw eine Branche droht ernsthaften Schaden zu nehmen.

Die AK fordert, dass zur Bekämpfung von Sozialdumping zukünftig die Missachtung der ILO-Mindestarbeitsnormen einen Tatbestand für die Anwendung von Antidumping- und Schutzmaßnahmen bilden. Daher sind der Kommission angezeigte Verletzungen von ILO-Mindestarbeitsnormen in den Untersuchungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen nach zu gehen. Eine Verbesserung im Sinne der ArbeitnehmerInnen würde die Einbeziehung von Gewerkschaften in die Entscheidung über den Einsatz von Handelsschutzinstrumenten darstellen. Sie sollten ebenso wie Unternehmen die Möglichkeit haben als Beschwerdeführer aufzutreten.

Die AK spricht sich
für Einsatz und
Ausbau bestehender
Handelsschutz-
instrumente aus

Handelsschutzmaßnahmen sind für Importe aus Sonderproduktionszonen, wo nationales Arbeitsrecht außer Kraft gesetzt wird, jedenfalls anzuwenden. Diese Vorgangsweise lässt darauf schließen, dass man sich durch niedrigere Standards Exportvorteile erwartet.

Im Fall eines Interessenkonfliktes zwischen Produktion und Handel vertritt die AK in erster Linie die Interessen der in der Produktion tätigen ArbeitnehmerInnen. Im langfristigen Interesse der EU muss es liegen, Produktionen in der EU zu halten bzw diese nach Möglichkeit auszubauen. Daher ist eine gesonderte Berücksichtigung europäischer Unternehmen bei der Unterstützung zur Einleitung einer Schutzmaßnahme, die von Verlagerungen ihrer Produktion in Drittländer profitieren bzw Importeure von gedumpten Produkten sind, zu unterlassen. Eine Besserstellung der VerbraucherInneninteressen ist nicht erforderlich; sie würde das Gemeinschaftsinteresse zu Lasten der Interessen der ArbeitnehmerInnen noch weiter verzerren. Hier stehen dem möglichen nachhaltigen Verlust von Arbeitsplätzen oft kurzfristige Preisvorteile der KonsumentInnen gegenüber.

Bei der Frage nach der Anwendung eines Schutzinstrumentes ist die Lebensfähigkeit eines von unfairen Handelspraktiken betroffenen Wirtschaftszweiges unerheblich.

Die Anwendung handelspolitischer Schutzmaßnahmen sollte den jeweiligen Entwicklungsstand berücksichtigen und im Einzelfall geprüft werden. Aus entwicklungspolitischen Erwägungen sind Antisubventionsmaßnahmen gegenüber Entwicklungsländern nicht zu forcieren.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Frau Éva Dessewffy

(Expertin der AK Wien)

T +43 (0) 1 501 65 3132

eva.dessewffy@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 8-10

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73